

Bewirtungskosten

In diesem Merkblatt wird Ihnen aufgezeigt, wie Sie Bewirtungskosten als Betriebsausgaben geltend machen können.

#1 Was sind Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für:

- den Verzehr/ Genuss von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln (z.B. Tabakwaren)
- Trinkgelder oder Garderobengebühren stehen im Zusammenhang mit der Bewirtung und sind Nebenkosten
- auch Speisen und Getränke die im Supermarkt oder anderen Geschäften eingekauft wurden oder von einem Lieferservice gebracht wurden

70% der Bewirtungskosten können als abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die darauf entfallende Vorsteuer kann vollständig bei der Umsatzsteuer abgezogen werden, jedoch ausschließlich im Rahmen des Vorsteuerabzugs. Die nicht abzugsfähigen 30% der Betriebsausgaben führen zu einer Erhöhung des Gewinns.

#2 Wann liegt steuerlich eine Bewirtung vor?

Eine Bewirtung liegt vor, wenn die Bereitstellung von Speisen und Getränken eindeutig im **Vordergrund** steht. Unter Bewirtungskosten fallen die Ausgaben für Speisen und Getränke sowie die damit verbundenen Nebenkosten, wie beispielsweise Trinkgelder und Garderobengebühren.

Hinweis

Die Bereitstellung von Kaffee, Tee oder Gebäck im Rahmen geschäftlicher Besprechungen wird als Aufmerksamkeitsgeste betrachtet und fällt nicht unter Bewirtungskosten.

#3 Kriterien für den Abzug

Entscheidend für den Abzug sind folgende Kriterien:

- Veranlassung der Bewirtung
- Teilnehmer der Bewirtung
- Angemessenheit
- Nachweis sowie die gesonderte Aufzeichnung

#4 Bewirtung von Geschäftsfreunden

Aufwendungen für die betrieblich veranlasste **Bewirtung von Geschäftspartnern** können nur in **Höhe von 70%** der angemessenen Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Geschäftlich veranlasste Bewirtungen finden statt, wenn Geschäftspartner, also Personen, die nicht dem eigenen Betrieb angehören, an den Veranstaltungen teilnehmen. Diese Bewirtungen dienen dazu, die bestehenden Geschäftsbeziehungen zu stärken oder neue zu knüpfen. Hierzu zählen insbesondere:

- Kunden bzw. potenzielle Kunden
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Bewerber
- Berater
- auch Begleitpersonen, wie z.B. die Sekretärin oder der Ehegatte

Bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden im eigenen Haus überwiegt in der Regel der private Charakter. Daher sind Kosten für die Bewirtung anlässlich rein privater Ereignisse wie Geburtstagen oder Dienstjubiläen nicht abzugsfähig, selbst wenn überwiegend Geschäftsfreunde eingeladen sind.

Beispiel

Sie laden einen Geschäftsfreund zu einem Geschäftsessen ein. Die angemessenen Kosten betragen 80 Euro (netto).

70% von 80 Euro, also 56 Euro, sind als Betriebsausgabe geltend zu machen. Der verbleibende Betrag von 24 Euro mindert ihren Gewinn nicht.

#5 Bewirtung von Arbeitnehmern

Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste Arbeitnehmerbewirtung, wie bei Betriebsveranstaltungen oder Weihnachtsfeiern, sind in der Regel als Betriebsausgaben in vollem Umfang abziehbar. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass diese Aufwendungen möglicherweise bei den Arbeitnehmern lohnsteuerpflichtig sind, insbesondere wenn die Freigrenze von 150* Euro pro Arbeitnehmer (voraussichtlich ab 2024) überschritten wird. Beträge bis zu dieser Freigrenze gelten als steuerfrei, während der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig ist und sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer versteuert werden muss.

Die Bewirtung von fremden Arbeitnehmern wird als geschäftlich veranlasst betrachtet. In solchen Fällen unterliegt die Bewirtung der Abzugsbegrenzung von 70%.

#6 Wann sind Bewirtungskosten angemessen?

Unangemessene Bewirtungskosten sind nicht abzugsfähig. Die Angemessenheit wird dabei anhand verschiedener Kriterien beurteilt, die sich auf die Umstände des Einzelfalls beziehen. Dazu gehören beispielsweise die Größe des Unternehmens, der Umsatz, der Gewinn, die Bedeutung der Geschäftsbeziehung, die Konkurrenzsituation und Großaufträgen. Wenn die Bewirtungskosten als unangemessen betrachtet werden, kann dies dazu führen, dass sie komplett vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen werden.

Werden die Bewirtungskosten nur hinsichtlich der Höhe als unangemessen betrachtet, ist eine Aufteilung möglich:

1. der unangemessene Anteil der Bewirtungskosten, einschließlich der enthaltenen Vorsteuern, ist nicht abziehbar.
2. nur der als angemessen betrachtete Teil der Bewirtungskosten ist abziehbar, wobei dieser Teil lediglich zu 70% absetzbar ist. Die Vorsteuer aus dem als angemessen geltenden Teil bleibt jedoch zu 100% abziehbar.

#7 Welche Angaben muss ein Bewirtungsbeleg beinhalten?

Für die Belege, die beim Finanzamt eingereicht werden, gelten strenge Regeln. Der Nachweis hat schriftlich und zeitnah zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Datum
- Höhe der Aufwendungen
- alle Teilnehmer (auch Gastgeber)
- konkreter Anlass
- Unterschrift des Unternehmers

Hinweis

Allgemeine Angaben zum Anlass wie "Kundenpflege", "Arbeitsessen" oder "Informationsgespräche" reichen nicht aus. Es ist notwendig, dass aus den Angaben über den Anlass der Bewirtung ein geschäftlicher Zusammenhang erkennbar ist. Beispielsweise durch die Nennung von konkreten Geschäftsgesprächen oder Verhandlungen.

In Bezug auf Bewirtungskosten in einer Gaststätte oder Restaurant ist es ausreichend, wenn Angaben zum Anlass und den Teilnehmern gemacht werden, vorausgesetzt, dass die übrigen Details aus der beigefügten Rechnung ersichtlich sind. Die maschinelle und registrierte Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen, die Anschrift der Gaststätte
- die Steuernummer oder Umsatz-Identifikationsnummer des Gastwirts
- den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers (Gastgeber); ein handschriftlicher Vermerk des Gastwirts auf der Rechnung ist zulässig
- das Ausstelldatum, ggf. genügt der Hinweis „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum, eine handschriftliche Ergänzung oder Datumsstempel reichen nicht aus
- die Rechnungsnummer (fortlaufende Nummer)
- Art, Menge bzw. Umfang der Leistungen
- das Entgelt mit Steuersatz und Steuerbetrag
- den Tag der Bewirtung
- alle verzehrten Speisen und Getränke müssen mit Einzelpreisen detailliert benannt sein (übliche Bezeichnung wie Menü, Lunch-Buffer sind ausreichend, Angaben wie Speisen und Getränke reichen nicht aus)

Hinweis

Bei Bewirtungskosten bis zu einem Betrag von 250 Euro gelten vereinfachte Anforderungen für die Angaben auf der Rechnung. Es genügen der vollständige Name und die Anschrift der Gaststätte, das Ausstelldatum, Art, Menge bzw. Umfang der Leistungen, das Bruttoentgelt sowie der Steuersatz.

Wenn auf der maschinellen Rechnung nicht ausreichend Platz für Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern ist, können diese Informationen entweder handschriftlich auf der Rechnung ergänzt oder auf einem separaten Beleg fest mit der Rechnung verbunden werden. Wichtig ist, dass die Angaben klar und eindeutig sind.

Des Weiteren müssen die Bewirtungsaufwendungen zeitnah einzeln und getrennt aufgezeichnet werden. Bei der Buchführung sollten sie auf einem gesonderten Konto erfasst werden.

Zusammenfassung

Wenn die Angaben auf den Belegen lückenhaft oder unzureichend sind, kann dies dazu führen, dass die Aufwendungen insgesamt nicht steuerlich abgezogen werden können. Selbst wenn der Steuerpflichtige die Höhe der Ausgaben und ihre betriebliche Veranlassung anderweitig nachweist oder glaubhaft macht. Daher ist es besonders wichtig, bei Restaurantrechnungen, darauf zu achten, dass folgende Angaben enthalten sind:

- Name und Anschrift der Gaststätte vollständig ersichtlich
- Ort und Datum
- die einzelnen Posten mit allen umsatzsteuerlichen Details der Betriebsname bei Rechnungen über 250 Euro
- bei Beträgen über 250 Euro Rechnungs- und Steuernummer des Gastwirts
- alle Teilnehmer mit Namen
- der Anlass des Geschäftsessens
- die Unterschrift des Gastgeber um die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen

#8 Das gilt für Trinkgelder

Das Trinkgeld kann entweder durch die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung gesondert ausgewiesen werden oder durch eine Quittung des Empfängers des Trinkgeldes auf derselben Rechnung nachgewiesen werden.

#9 Bewirtung durch Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können unter bestimmten Bedingungen Bewirtungskosten als Werbungskosten absetzen. Diese Ausgaben mindern das zu versteuernde Einkommen der Arbeitnehmer. Damit die Bewirtungskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden können, müssen sie in einem engen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Einfache gesellige Treffen mit Kollegen sind in der Regel nicht absetzbar. Jedoch könnten Kosten im Zusammenhang mit geschäftlichen Anlässen wie einem Geschäftsabschluss oder einer Beförderung als Bewirtungskosten akzeptiert werden.

Für Arbeitnehmer ohne provisionsabhängiges Einkommen besteht die Abzugsbegrenzung von 70%. Während Arbeitnehmer mit provisionsabhängigem Einkommen die Bewirtungskosten in vollem Umfang absetzen können, wenn sie nur die ihnen unterstellten Mitarbeiter bewirten.

#10 Bewirtung im Ausland

Eine ausländische Rechnung kann anerkannt werden, wenn sie nicht den üblichen Anforderungen an eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung entspricht. In solchen Fällen muss der Steuerpflichtige jedoch glaubhaft machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.